

Bundesgesetzblatt ¹³⁸⁵

Teil II

G 1998

2012 **Ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 2012** **Nr. 37**

Tag	Inhalt	Seite
3.12.2012	Vierte Verordnung zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen (4. ADN-Änderungsverordnung – 4. ADNÄndV)	1386
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens	1387
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	1388
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 83 ^{bis})	1389
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 3 ^{bis})	1390
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1989 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1390
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1391
25.10.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über den Austausch von Militärpersonal	1392
12.11.2012	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	1400

Die Anlage zur 4. ADN-Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2012 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen
(4. ADN-Änderungsverordnung – 4. ADNÄndV)**

Vom 3. Dezember 2012

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2007 II S. 1906) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die in Genf am 26. und 27. August 2010, 26. und 27. Januar 2011, 24. und 25. August 2011, 26. und 27. Januar 2012 und 30. und 31. August 2012 beschlossenen Änderungen der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der Anlage beigefügten Verordnung (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908; 2009 II S. 534; 2010 II S. 122, 123, 1183, 1184, 1569, 1570), die zuletzt durch Beschluss des ADN-Verwaltungsausschusses vom 26. August 2010 geändert worden ist (BGBl. 2010 II S. 1550, 1551), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der Anlage beigefügten Verordnung in der vom 1. Januar 2013 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Die Änderungen treten nach Artikel 20 Absatz 5 des ADN-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

*) Die Änderungen der dem Übereinkommen in der Anlage beigefügten Verordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen
zum Zweck des Aufspürens**

Vom 2. Oktober 2012

Das Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (BGBl. 1998 II S. 2301, 2302) ist nach seinem Artikel XIII Absatz 4 für folgende weitere Staaten, die nach Maßgabe von Artikel XIII Absatz 2 erklärt haben, kein Herstellerstaat zu sein, in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda	am	18. März 2011
Brasilien	am	3. Dezember 2001
Brunei Darussalam	am	7. September 2009
Dominikanische Republik	am	7. Juli 2011
Lesotho	am	9. Januar 2010
Mauretanien	am	22. Juli 2011
Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	10. Oktober 2010
Niger	am	5. Mai 2009
Niue	am	30. Januar 2010
Senegal	am	11. April 2004
St. Vincent und die Grenadinen*)	am	12. September 2010 nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel XI Absatz 2.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Mai 2009 (BGBl. II S. 647).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation unter <http://www.icao.int> einsehbar.

Berlin, den 2. Oktober 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr**

Vom 2. Oktober 2012

Die Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (BGBl. 1956 II S. 411, 442) ist nach ihrem Artikel VI für

Albanien	am	21. Oktober 1997
Antigua und Barbuda	am	1. November 1981
Armenien	am	29. Mai 1996
Aserbaidshjan	am	3. März 2000
Burkina Faso	am	25. September 1992
Cookinseln	am	18. April 2005
Estland	am	16. August 1995
Georgien	am	8. Oktober 2003
Guinea	am	5. November 1998
Italien	am	27. Juni 1984
Kasachstan	am	9. Juli 2007
Katar	am	25. Juni 2008
Korea, Demokratische Volksrepublik	am	8. Februar 1995
Lettland	am	21. Mai 1997
Monaco	am	3. Januar 1996
Mongolei	am	15. April 2004
Montenegro	am	5. Oktober 2007
Palau	am	3. November 1995
San Marino	am	29. Juni 2007
Simbabwe	am	29. Februar 2008
Slowakei	am	6. März 1995
Suriname	am	4. Januar 2008
Syrien, Arabische Republik	am	25. November 2005
Ukraine	am	14. August 1997
Usbekistan	am	17. Februar 1997

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. November 1995 (BGBl. 1996 II S. 7).

Berlin, den 2. Oktober 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 6. Oktober 1980
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
(Artikel 83^{bis})**

Vom 2. Oktober 2012

Das Protokoll vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1997 II S. 1777, 1778) ist nach seiner Ziffer 3 Buchstabe g für

Jemen	am	23. Juli 2009
Kongo	am	19. Dezember 2011
Mosambik	am	22. September 2011
Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	10. Oktober 2010
Aruba	am	20. Juni 1997
Curaçao	am	10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am	10. Oktober 2010
Simbabwe	am	23. Mai 2012
Südsudan	am	11. Oktober 2011

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Januar 2010 (BGBl. II S. 46).

Berlin, den 2. Oktober 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 10. Mai 1984
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
(Artikel 3^{bis})**

Vom 2. Oktober 2012

Das Protokoll vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 210, 211) ist nach seiner Ziffer 4 Buchstabe g für

Kap Verde	am	26. Oktober 2009
Kasachstan	am	10. September 2002
Kongo	am	19. Dezember 2011
Mosambik	am	27. Januar 2012
Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	10. Oktober 2010
Aruba	am	1. Oktober 1998
Curaçao	am	10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am	10. Oktober 2010
Südsudan	am	11. Oktober 2011

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Januar 2010 (BGBl. II S. 48).

Berlin, den 2. Oktober 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 6. Oktober 1989 zur Änderung des Artikels 56
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 2. Oktober 2012

Das Protokoll vom 6. Oktober 1989 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 2498, 2499) ist nach seiner Ziffer 3 Buchstabe g für

Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	10. Oktober 2010
Aruba	am	18. April 2005
Curaçao	am	10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am	10. Oktober 2010

Polen	am 15. Februar 2012
Südsudan	am 11. Oktober 2011

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. September 2010 (BGBl. II S. 1127).

Berlin, den 2. Oktober 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 26. Oktober 1990
zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 2. Oktober 2012

Das Protokoll vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 2498, 2501) ist nach seiner Ziffer 3 Buchstabe g für

Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am 10. Oktober 2010
Aruba	am 28. November 2002
Curaçao	am 10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am 10. Oktober 2010
Polen	am 15. Februar 2012
Südsudan	am 11. Oktober 2011

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. September 2010 (BGBl. II S. 1127).

Berlin, den 2. Oktober 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über den Austausch von Militärpersonal**

Vom 25. Oktober 2012

Die in Washington D.C. am 12. Juli 2011 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Heeresministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Militärpersonal ist nach ihrem Artikel 11 Absatz 8

am 12. Juli 2011

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 11 Absatz 7 dieser Vereinbarung die Vereinbarung vom 9. März 1981 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of the US Army über den Austausch von Offizieren des Heeres im Rahmen des deutsch-amerikanischen Personalaustauschprogramms (nicht veröffentlicht), die Vereinbarung vom 5. Juli 1989 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of the Army der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Offizieren des Heeres (nicht veröffentlicht), die Vereinbarung vom 31. August 1989 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of the Army der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Offizieren des Sanitätsdienstes (nicht veröffentlicht) und das Abkommen vom 15. März 2000 zwischen dem Verteidigungsministerium der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of the Army der Vereinigten Staaten von Amerika über Personalaustausch zwischen den Streitkräften (nicht veröffentlicht)

mit Ablauf des 11. Juli 2011

außer Kraft getreten sind.

Bonn, den 25. Oktober 2012

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Heeresministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Militärpersonal

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
Artikel 1	Begriffsbestimmungen
Artikel 2	Zweck und Geltungsbereich
Artikel 3	Verantwortliche Stellen
Artikel 4	Auswahl und Entsendung von Personal
Artikel 5	Finanzielle Regelungen
Artikel 6	Sicherheit
Artikel 7	Technische und administrative Angelegenheiten
Artikel 8	Dienstliche Bestimmungen
Artikel 9	Versicherung
Artikel 10	Beilegung von Streitigkeiten
Artikel 11	Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Beendigung
Anlage A	Erklärung des Einverständnisses mit den Bedingungen und Verantwortlichkeiten
Anlage B	Durchführungsbestimmung 1 Dienstposten im Rahmen des Austauschs des US-Heeres mit dem deutschen Heer
Anlage C	Durchführungsbestimmung 2 Dienstposten im Rahmen des Austauschs des US-Heeres mit der Streitkräftebasis der Bundeswehr

Präambel

Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und das Heeresministerium der Vereinigten Staaten von Amerika („US-Heer“), im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, haben in Anerkennung des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen und des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der am 18. März 1993 geänderten Fassung die Einrichtung eines Programms über den Personalaustausch zwischen ihren Streitkräften vereinbart, das die Bande der Freundschaft und des Verständnisses zwischen den Staaten und ihren entsprechenden militärischen Stellen festigen soll.

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Die Vertragsparteien haben für die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die folgenden Begriffsbestimmungen vereinbart:

Vereinbarung:	Die Vereinbarung über den Austausch von Militärpersonal, in der dieses Austauschprogramm festgeschrieben wird.
Verschlussachen (VS):	Amtliche Informationen, die im Interesse der nationalen Sicherheit des

Schutzes bedürfen und durch eine entsprechende Verschlussacheneinstufung als schutzbedürftig gekennzeichnet sind.

Combatant Command
(US-Führungskommando):

Eines der durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Titel 10, § 164 der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika geschaffenen teilstreitkraftübergreifenden oder teilstreitkraftspezifischen Führungskommandos.

Beschränkungen
unterliegende nicht
als Verschlussache
eingestufte Informationen:

Nicht als Verschlussachen eingestufte Informationen einer Vertragspartei, für die gemäß den geltenden innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs und der Verbreitung gelten. Diese Informationen werden gekennzeichnet, um ihren vertraulichen Charakter deutlich zu machen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Abkommens zur Verfügung gestellt oder erzeugt wurden. Dazu können auch Informationen gehören, deren Einstufung als Verschlussache aufgehoben wurde, für die aber weiterhin Beschränkungen gelten.

Aufnahmestaat:

Der Staat, dem die aufnehmende Vertragspartei angehört.

Aufnehmende Stelle:

Die Dienststelle oder der Stab der Teilstreitkraft, des US-Führungskommandos, des US-Verteidigungsministeriums oder des Bundesministeriums der Verteidigung, zu der das Austauschpersonal im Rahmen dieses Austauschprogramms zum Dienst abgestellt wird.

Aufnehmende
Vertragspartei:

Für Austauschpersonal des US-Heeres: das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.

Für Austauschpersonal des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland: das Heeresministerium der Vereinigten Staaten von Amerika.

Militärisches
Austauschpersonal:

Militärisches Personal, das sich bei der entsendenden Stelle im aktiven Dienst befindet und sich gemäß diesem Austauschprogramm bei der aufnehmenden Stelle aufhält.

Entsendestaat:

Der Staat, dem die entsendende Vertragspartei angehört.

Entsendende Stelle: Die Dienststelle oder der Stab der Teilstreitkraft, des US-Führungskommandos, des US-Verteidigungsministeriums oder des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, zu denen das Austauschpersonal gehört.

Entsendende Vertragspartei: Für Austauschpersonal des US-Heeres: das Heeresministerium der Vereinigten Staaten von Amerika.
Für Austauschpersonal des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland: das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.

Deutschland sind die verantwortlichen Stellen für diese Vereinbarung. Die verantwortlichen Stellen sind dafür zuständig,

1. diese Vereinbarung regelmäßig zu überprüfen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften sicherzustellen;
2. Änderungen zu dieser Vereinbarung zu empfehlen;
3. bestimmte Austauschmaßnahmen einzuleiten;
4. ein Verzeichnis der in den Durchführungsbestimmungen, Anlagen B und C, angeführten Austauschdienstposten und der zugehörigen Dienstpostenbeschreibungen zu führen;
5. sicherzustellen, dass Austauschmaßnahmen in Einklang mit den gebilligten Dienstpostenbeschreibungen, geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften und dieser Vereinbarung durchgeführt werden.

Artikel 2

Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und das Heer der Vereinigten Staaten von Amerika ausgewähltem militärischem Personal der jeweils anderen Vertragspartei Verwendungen vor Ort ermöglichen. Die Verwendungen sollen dem militärischen Austauschpersonal, das seine Aufgaben unter der Aufsicht eines Vorgesetzten der aufnehmenden Vertragspartei erfüllt, Berufserfahrung und Kenntnisse über Organisation und Management von Einrichtungen der aufnehmenden Stelle vermitteln. Der Austausch von militärischem Personal im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit (im Verhältnis 1:1, zur Wahrnehmung ähnlicher Aufgaben), so dass der Gesamtnutzen für jede der beiden Vertragsparteien im Wesentlichen gleich ist. Dieses Austauschprogramm umfasst keinerlei Ausbildungsmaßnahmen, mit Ausnahme von Maßnahmen, die es dem Austauschpersonal ermöglichen, sich mit spezifischen Aspekten seiner Verwendung vertraut zu machen, sich in diese einzuarbeiten oder erforderliche Qualifikationen zu erwerben. Darüber hinaus darf es nicht als Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien genutzt werden.

(2) Das militärische Austauschpersonal darf im Rahmen dieses Austauschprogramms nicht zu Dienstposten entsendet werden, die die Freigabe von Beschränkungen unterliegenden Daten oder von vormals Beschränkungen unterliegenden Daten gemäß der Begriffsbestimmung des US-Atomenergiewetzes vom 30. August 1954 in der geltenden Fassung, von Fernmeldesicherheitsinformationen, von Informationen, deren Weitergabe an fremde Staaten ganz oder teilweise verboten ist, von Informationen, für die eine besondere Zugangsberechtigung erforderlich ist, von Informationen, die von einer anderen Organisation, einem anderen Ministerium, einer anderen Dienststelle oder Regierung stammen, oder von Weitergabebeschränkungen unterliegenden offenen Informationen erfordern würde, es sei denn, die Weitergabe dieser bestimmten Information an die Regierung der entsendenden Vertragspartei wurde im Rahmen eines bestehenden Programms schriftlich gestattet beziehungsweise die zuständige Freigabestelle hat vorher schriftlich zugestimmt.

(3) Das militärische Austauschpersonal darf während seiner Entsendung zu Austauschdienstposten keine Verbindungsaufgaben wahrnehmen oder in anderer Weise als Vertreter der entsendenden Vertragspartei oder der entsendenden Stelle handeln und auch nicht als Vertreter der aufnehmenden Vertragspartei oder der aufnehmenden Stelle, zu der es abgestellt ist, fungieren. Das militärische Austauschpersonal erfüllt seine Aufgaben gemäß der entsprechenden Dienstpostenbeschreibung.

Artikel 3

Verantwortliche Stellen

(1) Das Heer der Vereinigten Staaten von Amerika und das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik

Artikel 4

Auswahl und Entsendung von Personal

(1) Die Teilnahme an diesem Austauschprogramm erfolgt auf der Grundlage einer gezielten Auswahl von militärischem Personal des US-Heeres und des deutschen Heeres oder der Streitkräftebasis der Bundeswehr. Die entsendende Stelle trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl ihres militärischen Austauschpersonals und legt dabei folgende Kriterien zugrunde:

1. Es muss die Fähigkeit zur Übernahme künftiger verantwortungsvoller Dienstposten nachgewiesen haben.
2. Es muss mit aktuellen Verfahrensweisen, der technischen Ausbildung und den Einsatzgrundsätzen seiner Dienststelle vertraut und durch entsprechende Erfahrung für die zu besetzenden Austauschdienstposten besonders qualifiziert sein.
3. Dienstgrad, Kenntnisse, Ausbildung und akademische Qualifikation des Personals müssen den jeweiligen Dienstpostenbeschreibungen entsprechen.
4. Es muss über ausreichende Sprachkenntnisse der aufnehmenden Vertragspartei verfügen, um die Anforderungen an die Verwendung erfüllen zu können. Die für die jeweilige Verwendung erforderlichen Sprachkenntnisse werden in Form eines Standardisierten Leistungsprofils (SLP) nach STANAG 6001 in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung festgelegt.

(2) In Übereinstimmung mit dem Auswahlverfahren ist die aufnehmende Vertragspartei befugt, Austauschpersonal, das die genannten Kriterien nicht erfüllt, von diesem Austauschprogramm auszuschließen. Diese Entscheidung obliegt allein der aufnehmenden Vertragspartei.

(3) Die reguläre Verwendungsdauer für das militärische Austauschpersonal beträgt ausschließlich der An- und Abreisezeit zwei Jahre für das US-Austauschpersonal und drei Jahre für das deutsche Austauschpersonal. Die reguläre Verwendungsdauer erhöht sich um die zur Qualifizierung und Einarbeitung benötigte Zeit. Ausnahmen und/oder Änderungen hinsichtlich der Dauer des Austauschs erfordern die beiderseitige Zustimmung der Vertragsparteien.

(4) Militärisches Austauschpersonal, das die aktuellen Flugzulassungen besitzt und befugt ist, Aufgaben auf seinem zugelassenen Fachgebiet wahrzunehmen, und das von der aufnehmenden oder der entsendenden Vertragspartei gehalten ist, zum Erhalt seines Leistungsstandes oder zur Qualifizierung für die Zulage für fliegendes Personal Flüge durchzuführen, wird in den fliegerischen Status versetzt oder erhält die Erlaubnis, fliegerische Einrichtungen gemäß den Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei zu nutzen.

(5) Militärisches Austauschpersonal, das eine Fallschirmspringerlizenz besitzt und im Rahmen seiner bei der aufnehmenden Stelle zu erfüllenden Aufgaben Fallschirmsprünge durchzuführen hat, wird im Fallschirmsprungdienst eingesetzt, und ihm werden gemäß den Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei die

erforderliche Ausrüstung sowie die entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Finanzielle Regelungen

(1) In die Zuständigkeit der entsendenden Vertragspartei fallen unter anderem die folgenden Kosten für ihr militärisches Austauschpersonal:

1. alle Dienstbezüge und Zulagen;
2. Kosten für von der entsendenden Vertragspartei veranlasste Reisen in das und aus dem Hoheitsgebiet der aufnehmenden Vertragspartei;
3. alle im Rahmen von befristeten Verwendungen entstehenden Kosten, einschließlich Reisekosten, wenn die Abstellung auf Antrag der entsendenden Vertragspartei erfolgt;
4. Umzugskosten des militärischen Austauschpersonals und seiner Angehörigen, einschließlich Hausrat, die bei Beginn und Beendigung der Verwendung entstehen;
5. Kosten für die Vorbereitung und Überführung der sterblichen Überreste sowie Bestattungskosten im Todesfall von militärischem Austauschpersonal;
6. alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Rückkehr des militärischen Austauschpersonals, das von diesem Austauschprogramm abberufen wurde, und seiner ihn begleitenden Angehörigen.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei ist für folgende Kosten zuständig:

1. Reise- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Dienstgeschäften aufgrund einer Anordnung der aufnehmenden Vertragspartei;
2. Kosten, die aufgrund einer durch die aufnehmende Vertragspartei angeordneten Verlagerung des Arbeitsplatzes während des Austauschzeitraums entstehen;
3. Kosten für Ausbildungsmaßnahmen, die es dem Austauschpersonal ermöglichen, sich mit spezifischen Aspekten der Verwendung von Austauschpersonal vertraut zu machen, sich in diese einzuarbeiten oder erforderliche Qualifikationen zu erwerben.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei erhebt keine Gebühren für die Benutzung der zur Erfüllung der dem militärischen Austauschpersonal zugewiesenen Aufgaben benötigten Einrichtungen und Geräte.

(4) Die entsendende Vertragspartei trägt die Kosten für die formelle und informelle Ausbildung sowie für die militärische Fachausbildung.

(5) Die aufnehmende Vertragspartei stellt keine Sach- oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Kosten bereit, für die die entsendende Vertragspartei gemäß Artikel 5 Absatz 1 verantwortlich ist. Dementsprechend muss die entsendende Vertragspartei Vorkehrungen treffen, damit diese Kosten direkt über ihr Personal und nicht im Wege der Erstattung an die aufnehmende Vertragspartei bestritten werden.

(6) Die Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung richten sich nach den für solche Zwecke bewilligten und verfügbaren Finanzmitteln.

Artikel 6

Sicherheit

(1) Während des Auswahlverfahrens informiert jede Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei über den festgelegten Verschlussachenermächtergrad der gegebenenfalls erforderlichen Verschlussachenermächtigung, um dem militärischen Austauschpersonal den Zugang zu Verschlussachen und VS-Arbeitsbereichen zu ermöglichen. Der Zugang zu Verschlussachen erfolgt gemäß Artikel 2 Absatz 2 und wird auf das Mindestmaß

beschränkt, das zur Durchführung der von der aufnehmenden Vertragspartei auf der Grundlage der jeweiligen Dienstpostenbeschreibung festgelegten Arbeiten erforderlich ist.

(2) Beide Vertragsparteien sorgen dafür, dass für Personal des deutschen Heeres und der Streitkräftebasis der Bundeswehr durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D.C., und für Personal des US-Heeres durch das Hauptquartier des US-Heeres für Europa in Deutschland Verschlussachenermächtigungen vorgelegt werden, in denen die Ermächtigungen für das gesamte ausgewählte militärische Austauschpersonal angegeben sind. Die Verschlussachenermächtigungen werden auf dem Dienstweg gemäß den Verfahren der entsendenden Vertragspartei erstellt und weitergeleitet.

(3) Die aufnehmende Stelle und die entsendende Stelle stellen sicher, dass abgestelltes militärisches Austauschpersonal umfassend über die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften für den Schutz von rechtlich geschützten Informationen (wie Patente, urheberrechtlich geschütztes Material, Wissen und Betriebsgeheimnisse), Verschlussachen und Weitergabebeschränkungen unterliegenden offenen Informationen unterrichtet ist, die im Rahmen dieser Vereinbarung sowohl während als auch nach Beendigung einer Verwendung zugänglich sein könnten. Das militärische Austauschpersonal muss die als Anlage A beigefügte Erklärung unterzeichnen.

(4) Das militärische Austauschpersonal hat jederzeit die Sicherheitsgesetze, sonstige -vorschriften und -verfahren des Aufnahmestaates zu beachten. Jeder vom militärischen Austauschpersonal während seiner Abstellung begangene Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist der entsendenden Vertragspartei zu melden, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen kann. Militärisches Austauschpersonal, das während seiner Verwendung gegen Sicherheitsvorschriften verstößt, wird zwecks Einleitung administrativer oder disziplinarischer Maßnahmen durch die entsendende Vertragspartei von diesem Austauschprogramm abberufen.

(5) Alle dem militärischen Austauschpersonal zugänglich gemachten Verschlussachen sind als Verschlussachen zu betrachten, die dem Entsendestaat zur Verfügung gestellt wurden, und unterliegen allen Vorschriften und Schutzbestimmungen, die nach der Geheimschutzvereinbarung vom 23. Dezember 1960 in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen sind.

Artikel 7

Technische und administrative Angelegenheiten

(1) In dem nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Aufnahmestaates zulässigen Rahmen leistet die aufnehmende Stelle die administrative Unterstützung für das militärische Austauschpersonal, die zur wirksamen Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die aufnehmende Stelle weist das militärische Austauschpersonal in sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlichen spezifischen Verfahren ein.

(2) In Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Aufnahmestaates gelten für das gemäß dieser Vereinbarung abgestellte militärische Austauschpersonal dieselben Einschränkungen, Bedingungen und Vorrechte wie für Personal der aufnehmenden Vertragspartei mit vergleichbarem Dienstgrad und in vergleichbaren Verwendungen. Die Befreiung von Steuern, Zöllen und Einfuhrabgaben erfolgt nach Maßgabe des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmestaates.

(3) Das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen werden durch die aufnehmende Stelle über die geltenden Gesetze, Anweisungen, Vorschriften und Gepflogenheiten unterrichtet und sind gehalten, diese zu beachten. Das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen werden ferner beim Eintreffen im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates durch die auf-

nehmende Stelle über ihre besonderen Ansprüche, Vorrechte und Verpflichtungen belehrt.

(4) Das militärische Austauschpersonal kann unter Berücksichtigung der jeweils geltenden nationalen Regelungen im gegenseitigen Einvernehmen die Feiertagsregelung der entsendenden Vertragspartei oder der aufnehmenden Vertragspartei in Anspruch nehmen.

(5) Das militärische Austauschpersonal nimmt seine Aufgaben unter Leitung und Aufsicht eines Vorgesetzten der aufnehmenden Vertragspartei wahr. Zur Schaffung einer Grundlage für Beratung und Leistungseinschätzung setzt dieser die Leistungsanforderungen fest und überwacht die Leistung des militärischen Austauschpersonals. Das militärische Austauschpersonal hat Anspruch auf Einschätzungen seiner erbrachten Leistung durch den Vorgesetzten der aufnehmenden Stelle. Entsprechend den Forderungen der entsendenden Stelle werden diese Berichte von der aufnehmenden Stelle an die entsendende Stelle weitergeleitet.

(6) Berichte, die das militärische Austauschpersonal auf Anforderung der entsendenden Vertragspartei erstellt oder die es bezüglich seiner Aufgaben im Rahmen der Entsendung erstellen möchte, werden wie folgt weitergeleitet:

1. Das Austauschpersonal des US-Heeres leitet seine Berichte gemäß der Vorschrift 614-10 „des US-Heeres über Personalaustauschprogramme des US-Heeres“ weiter.
2. Das Austauschpersonal des deutschen Heeres leitet seine Berichte über das Heeresführungskommando in Koblenz weiter.
3. Das Austauschpersonal der Streitkräftebasis der Bundeswehr leitet seine Berichte an das Streitkräfteamt Abteilung VI WE SKB in Bonn weiter.

(7) Das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen erhalten ärztliche und zahnärztliche Leistungen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 28. Mai 2010 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über die medizinische Versorgung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familienangehörigen in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen erhalten Einkaufs- und Besuchsrechte für Einkaufsstätten, Theater/Lichtspielhäuser und Klubs der Streitkräfte des Aufnahmestaates auf derselben Basis, wie sie vergleichbarem Personal der aufnehmenden Vertragspartei eingeräumt werden. Diese Bestimmung schränkt jedoch nicht die an anderer Stelle in dieser Vereinbarung festgelegten Vorrechte oder sonstige von der aufnehmenden Vertragspartei nach ihrem Ermessen mit Zustimmung der entsendenden Vertragspartei gewährten Vorrechte ein.

(9) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die entsprechenden Dienststellen der aufnehmenden Vertragspartei wird dem militärischen Austauschpersonal Urlaub, Dienstbefreiung und Landgang gemäß den Bestimmungen des Entsendestaates gewährt.

(10) Das militärische Austauschpersonal hat die Anzugordnung der entsendenden Vertragspartei zu befolgen. Für die einzelnen Anlässe gilt jeweils die Anzugordnung, die am ehesten der Anzugordnung desjenigen Truppenteils der aufnehmenden Stelle entspricht, bei dem das militärische Austauschpersonal seinen Dienst leistet. Hinsichtlich des Tragens von Zivilkleidung sind die Gepflogenheiten der aufnehmenden Stelle zu beachten.

(11) Gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Aufnahmestaates und nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit stellt die aufnehmende Stelle nach Möglichkeit Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen für das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen auf derselben Grundlage und mit gleicher Priorität wie für ihr eigenes Personal zur Verfügung. Das militärische Austauschpersonal hat die Kosten für Unterkunft und Verpflegung im gleichen Umfang wie das Personal der aufnehmenden Stelle zu entrichten. An Standorten, an denen die aufnehmende Stelle keine Einrichtungen für ihr eigenes Personal

bereitstellt, trifft die entsendende Stelle gemäß ihren innerstaatlichen Bestimmungen entsprechende Vorkehrungen für das militärische Austauschpersonal.

Artikel 8

Dienstliche Bestimmungen

(1) Das militärische Austauschpersonal wird keinesfalls auf Führungspositionen oder auf Positionen eingesetzt, welche die Durchführung von Aufgaben erfordern, die kraft eines Gesetzes oder einer sonstigen Vorschrift Offizieren oder Zivilbediensteten des Aufnahmestaates vorbehalten sind.

(2) Das militärische Austauschpersonal erhält keine Aufgaben beziehungsweise Positionen in politisch sensiblen Bereichen, in denen seine Anwesenheit die Interessen des Entsendestaates gefährden oder in denen es im Rahmen seiner normalen Aufgabenerfüllung an Aktivitäten beteiligt würde, welche dem Entsendestaat Schwierigkeiten bereiten könnten.

(3) Die militärischen Vorgesetzten der entsendenden Vertragspartei werden dem Austauschpersonal befehlen, den rechtmäßigen Anordnungen des Personals der aufnehmenden Stelle Folge zu leisten, soweit sich die Anordnungen auf dessen fachlichen Aufgabenbereich beziehen. Die militärischen Vorgesetzten der aufnehmenden Vertragspartei werden dem Personal der aufnehmenden Stelle befehlen, rechtmäßigen Anordnungen des Austauschpersonals Folge zu leisten, soweit sich die Anordnungen auf dessen fachlichen Aufgabenbereich beziehen. Ein militärisches Befehlsverhältnis besteht zwischen dem Personal der aufnehmenden Stelle und dem Austauschpersonal nicht.

(4) Die aufnehmende Vertragspartei überträgt dem militärischen Austauschpersonal keine Aufgaben, bei denen es in eine bewaffnete Unternehmung einbezogen wird oder eine Einbeziehung in eine bewaffnete Unternehmung zu erwarten ist, es sei denn, die entsendende Vertragspartei hat dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt insbesondere auch bei einem Einsatz im Rahmen friedenserhaltender Operationen der Vereinten Nationen oder bei VN-mandatierten multinationalen Operationen. Das militärische Austauschpersonal ist in jedem Fall an sein jeweiliges innerstaatliches Recht und die Ausführungsbestimmungen und an das Recht des bewaffneten Konflikts gebunden. Zusätzlich unterliegt das militärische Austauschpersonal während der bewaffneten Unternehmung der operativen Aufsicht und insbesondere den Einsatzregeln der aufnehmenden Vertragspartei. Im Falle eines Widerspruchs gilt die jeweils restriktivere Vorgabe.

(5) Das militärische Austauschpersonal darf ohne schriftliche Zustimmung der entsendenden Vertragspartei nicht in einem Drittstaat eingesetzt werden oder an einer Übung in einem Drittstaat teilnehmen.

(6) Das militärische Austauschpersonal, das eine strafbare Handlung nach den Gesetzen des Aufnahme- oder des Entsendestaates begeht oder in sonstiger Weise gegen die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Aufnahme- oder des Entsendestaates verstößt, kann von diesem Austauschprogramm zwecks Einleitung weiterer administrativer oder disziplinarischer Maßnahmen durch die entsendende Vertragspartei abberufen werden. Die aufnehmende Vertragspartei ist jedoch nicht befugt, Disziplinarmaßnahmen gegen das militärische Austauschpersonal zu ergreifen. Diese bleiben dem in Artikel 8 Absätze 8 und 9 genannten Vorgesetzten vorbehalten. Die Vertragsparteien können sich beim Vollzug der von der entsendenden Vertragspartei angeordneten administrativen oder disziplinarischen Maßnahmen gegen ihr militärisches Austauschpersonal gegenseitig unterstützen. Dies gilt nicht für solche Maßnahmen, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind. Das militärische Austauschpersonal hat keine Disziplinarbefugnis über Personal der aufnehmenden Vertragspartei. Die Nichteinhaltung der Einsatzregeln der aufnehmenden Vertragspartei in den in Artikel 8 Absatz 4 genannten Situationen kann Anlass für die sofortige Abberufung des betroffenen Austauschpersonals sein.

(7) Rechte und Vorrechte von militärischem Personal, die in bestehenden Übereinkünften über die Rechtsstellung von Personal einer Partei in dem Hoheitsgebiet der anderen Partei geregelt sind, gelten für das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen und haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor dieser Vereinbarung.

(8) Das Hauptquartier des US-Heeres für Europa fungiert im Hinblick auf das Militärpersonal des US-Heeres als Koordinator für das Austauschprogramm. Austauschpersonal des US-Heeres, das an einer Austauschmaßnahme mit dem deutschen Heer oder der Streitkräftebasis der Bundeswehr teilnimmt, untersteht truppendienstlich dem Hauptquartier des US-Heeres für Europa.

(9) Das deutsche Austauschpersonal untersteht – soweit es seinen Dienst bei einer aufnehmenden Stelle in den Vereinigten Staaten von Amerika leistet – truppendienstlich und disziplinarisch dem Kommandeur des Bundeswehrkommandos USA und Kanada. Das deutsche Austauschpersonal, das an einer US-amerikanischen Dienststelle in Deutschland Dienst leistet, bleibt disziplinarisch und truppendienstlich seiner entsendenden Einheit unterstellt.

Artikel 9

Versicherung

Das militärische Austauschpersonal muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung für alle von ihm und seinen Familienangehörigen in den Aufnahmestaat eingeführten Kraftfahrzeuge gemäß den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Aufnahmestaates beziehungsweise der Gebietskörperschaft, in der es sich befindet, abschließen. Bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Nutzung privater Kraftfahrzeuge wird zuerst Rückgriff auf diese Versicherung genommen.

Artikel 10

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht Einzelpersonen, nationalen oder internationalen Gerichten oder sonstigen Stellen zur Beilegung vorgelegt.

Artikel 11

Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Beendigung

(1) Alle Maßnahmen der Vertragsparteien im Rahmen dieser Vereinbarung werden in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien durchgeführt.

(2) Besteht ein Widerspruch zwischen einem Artikel dieser Vereinbarung und einer ihrer Anlagen, so ist der Artikel maßgebend.

(3) Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert werden.

(4) Diese Vereinbarung kann jederzeit durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien beendet werden. Kommen beide Vertragsparteien überein, diese Vereinbarung zu beenden, so nehmen sie vor dem Zeitpunkt der Beendigung Beratungen auf, um sicherzustellen, dass die Beendigung auf eine wirtschaftliche und gerechte Weise erfolgt.

(5) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung durch eine schriftliche Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen kündigen. Eine solche Kündigung ist umgehend zwischen den Vertragsparteien zu erörtern, um eine angemessene Vorgehensweise zu beschließen. Im Falle einer derartigen Kündigung gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Vertragsparteien setzen ihre finanziellen und sonstigen Pflichten bis zum Tag der Wirksamkeit der Kündigung fort.
2. Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr durch die Kündigung entstehen.
3. Alle nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vor der Beendigung erhaltenen Informationen und zugehörigen Rechte verbleiben vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung bei den Vertragsparteien.

(6) Die jeweiligen Rechte und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien gemäß Artikel 6 (Sicherheit) bestehen ungeachtet der Beendigung oder des Ablaufs der Vereinbarung fort.

(7) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die nachstehenden Vereinbarungen außer Kraft:

1. Vereinbarung vom 9. März 1981 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of the US Army über den Austausch von Offizieren des Heeres im Rahmen des deutsch-amerikanischen Personalaustauschprogramms.
2. Vereinbarung vom 5. Juli 1989 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of the Army der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Offizieren des Heeres.
3. Vereinbarung vom 31. August 1989 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of the Army der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Offizieren des Sanitätsdienstes.
4. Abkommen vom 15. März 2000 zwischen dem Verteidigungsministerium der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of the Army der Vereinigten Staaten von Amerika über Personalaustausch zwischen den Streitkräften.

(8) Diese aus elf (11) Artikeln bestehende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien verlängert werden.

Geschehen zu Washington D.C. am 12. Juli 2011 in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Olaf Jessen

Für das Heeresministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

Peter C. Bayer JR.

Anlage A

Erklärung des Einverständnisses
mit den Bedingungen und Verantwortlichkeiten

Ich nehme zur Kenntnis und bestätige, dass ich zur Abstellung an (Bezeichnung und Ort der aufnehmenden Stelle) gemäß einer Vereinbarung zwischen (betreffende militärische Stelle) der Vereinigten Staaten von Amerika und (betreffende ausländische militärische Stelle) der/des/von (Name des Staates) ausgewählt wurde. Im Zusammenhang mit dieser Abstellung bescheinige ich weiterhin, dass ich mir über die nachstehenden Bedingungen und Verantwortlichkeiten im Klaren bin, sie anerkenne und befolgen werde:

1. Zweck der Abstellung ist es, Kenntnisse über Organisation und Management der militärischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei (Angabe des betreffenden Bereichs für die Abstellung im Rahmen des Austauschprogramms für Militärpersonal) zu erlangen. Mein Zugang zu Informationen ist auf die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen beschränkt, die in der Arbeitsplatzbeschreibung der für mich vorgesehenen Position laut Vorgabe meines zuständigen Vorgesetzten der aufnehmenden Vertragspartei definiert sind.
2. Ich werde ausschließlich Funktionen erfüllen, die mir ordnungsgemäß laut Arbeitsplatzbeschreibung für meine Abstellung zugewiesen sind, und werde in keiner Eigenschaft im Namen meiner Regierung oder der mich entsendenden Vertragspartei oder der mich entsendenden Stelle tätig.
3. Alle Informationen, zu denen ich im Rahmen meiner Abstellung gegebenenfalls Zugang erhalte, sind wie meiner Regierung vertraulich zur Verfügung gestellte Informationen zu behandeln, die ich nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der aufnehmenden Vertragspartei zur weiteren Nutzung freigeben oder an andere Personen, Unternehmen, Organisationen oder Regierungen weitergeben darf.
4. Bei Dienstgeschäften mit Personen außerhalb meines unmittelbaren Wirkungsbereichs setze ich diese Personen über meinen Status als entsendeter ausländischer Militärangehöriger in Kenntnis.
5. Ich wurde über alle geltenden Sicherheitsbestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei und der aufnehmenden Stelle belehrt, bin mir darüber im Klaren und werde mich daran halten.
6. Ich werde meinen zuständigen Vorgesetzten umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn jemand versucht, ohne ordnungsgemäße Ermächtigung, in den Besitz mir gegebenenfalls im Rahmen dieser Abstellung zugänglich gemachter Verschlusssachen, dienstlich und rechtlich geschützter Informationen oder Weitergabebeschränkungen unterliegender offener Informationen zu gelangen.
7. Ich verpflichte mich, vor der Teilnahme an Kampfhandlungen, an bewaffneten Einsätzen oder der Verlegung in ein Einsatzgebiet sowie vor dem Einsatz als Mitglied eines Übungskontingents oder vor der Teilnahme an einer Übung in Drittstaaten sicherzustellen, dass die Zustimmung des mich entsendenden Verteidigungsministeriums vorliegt.

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

(Dienstgrad/Amtsbezeichnung)

(Datum)

Anlage B

Durchführungsbestimmung 1
Dienstposten im Rahmen des Austauschs des US-Heeres
mit dem deutschen Heer

Nr.	Dienstposten	Beginn Austausch	Dauer der Abstellung	Dienstgrad	Ort (der deutschen Stelle)	Ort (der US-Stelle)
1.	Lehrgangsw	1989	36 Monate	OStFw	USH Unteroffizierschule des Heeres, Weiden, DEU	USASMA Ft. Bliss, TX, USA
2.	Stabsoffizier	2004	2 Jahre	Maj	BMVg Fü H III 1 Bonn, DEU	7th Army TRG/EX(US) Heidelberg, DEU
3.	Stabsoffizier	2004	2 Jahre	Maj	GÜZ Gefechtsübungs- zentrum des Heeres Altmark, DEU	JMRC (US) Hohenfels, DEU

Anlage C

Durchführungsbestimmung 2
Dienstposten im Rahmen des Austauschs des US-Heeres
mit der Streitkräftebasis der Bundeswehr

Nr.	Dienstposten	Beginn Austausch	Dauer der Abstellung	Dienstgrad	Ort (der deutschen Stelle)	Ort (der US-Stelle)
1.	OpInfoOffz	1999	2 Jahre	Maj(US) H(DEU)	OpInfo Btl 950 Mayen, DEU	4th PSYOPS GP Ft. Bragg, NC, USA
2.	FeldjägerOffz	2003	2 Jahre	H	SKUKdo FJgWesBw Köln-Wahn, DEU	MP School FT Leonard Wood, MO, USA
3.	G3 StOffz	2004	2 Jahre	OTL	KdoOpFüEingrKr Ulm, DEU	7th Army OP/MAN (US) Heidelberg, DEU
4.	StDstFw SK	2004	2 Jahre	OStFw	KdoOpFüEingrKr Ulm, DEU	7th Army HQ (US) Heidelberg, DEU
5.	Lehrstabsoffz ¹	1990	2 Jahre	OTL	FüAkBw Führungsakademie Hamburg, DEU	USACGSC Ft. Leavenworth KS, USA

¹ DstSt der SKB, DP-Besetzung erfolgt durch Heer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0
Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 9,45 € (8,40 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung über den Geltungsbereich
der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
und des Protokolls hierzu**

Vom 12. November 2012

Die Bekanntmachung vom 5. September 2012 (BGBl. II S. 1043) über den Geltungsbereich der Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235) und des Protokolls vom 14. Mai 1954 zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) wird dahin gehend berichtigt, dass die Konvention und das Protokoll für den karibischen Teil der Niederlande (Bonaire, Saba, St. Eustatius)

am 10. Januar 2011

in Kraft getreten sind.

Für Curaçao und St. Martin (niederländischer Teil) sind die Konvention und das Protokoll nicht in Kraft getreten.

Berlin, den 12. November 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney